Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1420

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 12. Juli 1963

Abschrift

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Dr. Schmidt (Wuppertal)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 19. Juni 1963 verabschiedeten

Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes
— Drucksachen IV/1196, IV/1275 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Kiesinger

Bonn, den 12. Juli 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 20. Juni 1963 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes

Artikel II ist wie folgt zu fassen:

„Artikel II

(1) Das eheliche Kind einer Deutschen, das in der Zeit vom 1. April 1953 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geboren ist, hat, wenn es sonst staatenlos sein würde, durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erworben, es sei denn, daß es die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt. Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit durch die Geburt nicht erworben hat.

(2) Die Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erklärt werden. Auf das Ausschlagungsrecht kann vor Ablauf der Ausschlagungsfrist verzichtet werden.

(3) Die §§ 15 und 17 bis 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gelten entsprechend.

(4) Das Verfahren ist gebührenfrei."

Begründung

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 1962 — BVerwG I C 115.61 — (NJW 1963 S. 969) entschieden, daß § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes seit dem 1. April 1953 durch die allgemeine Regelung des Artikels 3 GG als ergänzt angesehen werden müsse und daß daher die seit dem 1. April 1953 geborenen ehelichen Kinder einer Deutschen durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn sie sonst staatenlos geworden wären. Für ein Optionsrecht wäre nach dieser Auffassung kein Raum mehr. Dieser Rechtsauffassung wird Artikel II des Gesetzesbeschlusses nicht gerecht, der davon ausgeht, daß die hier in Betracht kommenden Kinder staatenlos seien. Mit Rücksicht auf die bisherige, dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entgegenstehende Verwaltungspraxis kann den Betroffenen in einer Übergangsregelung lediglich das Recht eingeräumt werden, die deutsche Staatsangehörigkeit innerhalb einer bestimmten Frist auszuschlagen.

Unabhängig davon, ob man sich der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts anschließen will, ist noch folgendes zu bemerken: Durch rückwirkende Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit, verbunden mit einem Ausschlagungsrecht, werden klare und eindeutige Tatbestände geschaffen. Eine solche Regelung beseitigt zunächst ipso jure die Staatenlosigkeit der seit dem 1. April 1953 geborenen ehelichen Kinder. Wer nicht oder nicht rechtzeitig ausschlägt, bleibt jedenfalls deutscher Staatsangehöriger. Hierdurch wird der Zweck des Gesetzes und die Vermeidung der Staatenlosigkeit am ehesten erreicht. Demgegenüber wird bei Einräumung eines Optionsrechts der Zweck des Gesetzes nur bei baldiger Erklärung des einzelnen erreicht; solange sich der einzelne nicht für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erklärt, bleibt er staatenlos. Zudem haben sich befristete Optionsrechte, wie die Erfahrungen mit dem Zweiten Staatsangehörigkeits-Regelungsgesetz lehren, in der Praxis nicht bewährt. Trotz Aufklärung der Bevölkerung durch Presse und Rundfunk ließen viele Optionswillige in Unkenntnis der Dinge die Optionsfrist ungenutzt verstreichen.

Für die in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis 31. März 1953 Geborenen erscheint eine gesetzliche Übergangsregelung, insbesondere die Einräumung eines Optionsrechts, durch Artikel 3 Abs. 2 GG in Verbindung mit Artikel 117 GG nicht unbedingt geboten. Diesem Personenkreis kann vielmehr im Wege eines vereinfachten Einbürgerungsverfahrens zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verholfen werden.